

20 Jv 4802 - 26/09s

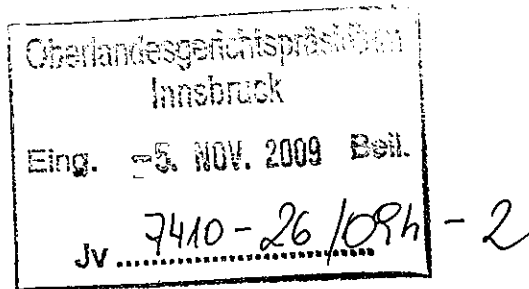


REPUBLIK ÖSTERREICH

Landesgericht Innsbruck

Die Präsidentin

An das
Präsidium des
Oberlandesgerichts
Innsbruck



Innsbruck, am 04. November 2009

Sachbearbeiterin Dr. Ablner

Klappe 408

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, das Strafvollzugsgesetz, das Jugendgerichtsgesetz 1988 und das Strafregistergesetz geändert werden
Begutachtungsverfahren

zu 1 Jv 7410 - 26/09h-1

Gemäß do. Erlass vom 27.10.2009, 1 Jv 7410 - 26/09h-1, wird zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, das Strafvollzugsgesetz, das Jugendgerichtsgesetz 1988 und das Strafregistergesetz geändert werden berichtet wie folgt:

Der vorliegende Gesetzesentwurf beinhaltet einige neue Regelungen im Strafvollzugsgesetz. Einerseits werden redaktionelle Versehen korrigiert oder sprachliche Anpassungen vorgenommen, andererseits wird Rechtsvorschriften der Europäischen Union Rechnung getragen.

Herauszugreifen ist die Verständigungspflicht von Opfern, die auch eine Verständigung im Falle einer Entlassung des Verurteilten aus dem Strafvollzug notwendig macht. Wenn in diesem Zusammenhang die Frage aufgeworfen wird, ob eine Verständigung des Opfers auch zum Beispiel bei einer Haftunterbrechung, Freigang etc. erfolgen soll, so ist das eindeutig zu bejahen. Eine andere

Vorgehensweise würde den Sinn der Verständigung nach der bedingten oder endgültigen Haftentlassung in Frage stellen.

Zu begrüßen ist ausdrücklich die Einbeziehung von Auflagen und Bedingungen in das System der Vollzugslockerungen, sowie die Verständigung über den Ablauf oder die Aufhebung des Aufenthaltsverbotes im Falle der vorläufigen Entlassung nach § 133a des Strafvollzugsgesetzes und die Eintragung einer solchen Entscheidung in das Strafregister.

Den übrigen Bestimmungen des Entwurfes begegnen keine Bedenken.

Die Präsidentin des Landesgerichtes
Dr. Barbara Sparer-Fuchs

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

